

DOKUMENT 132  
(SOWJETZONE DEUTSCHLANDS)

Stadtbezirksgericht Pankow  
Geschäftsnummer  
34 Ra 755/52

Verkündet am 16.12.1952  
gez. Mechelke  
Justizangestellte

*Beschluss*

In dem Rechtsstreit  
der Frau Ester B o s s w e i l e r, geb. Nath,  
Berlin-Pankow, Ötztaler-Strasse 17,

*Klägerin,*

— Prozessbevollm. RA. Dr. Taeger,  
Berlin-Pankow, Breitestr. 7 —  
g e g e n

den Diplom-Ingenieur Wilhelm-Mathias Bossweiler,  
Berlin N 20, Heidebrinkerstr. 7 b. Hayn, part, links,

*Beklagten,*

— Prozessbevollm. RA. Dr. Wendland,  
Berlin-Pankow, Kissingenstr. 45 —

wird gern. § 74 des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 vom 20. Februar 1946  
auf die Verhandlung vom 16. Dezember 1952  
durch die Richterin G o e r k e als Vorsitzende  
und die Schöffen Bezirksrätin Nerger und Herrn Kozialek  
beschlossen und verkündet:

Das Personensorgerecht für die gemeinsame Tochter der Parteien,  
Susanne, geb. am 2. Oktober 1949 wird mit der Massgabe, dass das  
Kind seinen Aufenthalt bei der Kindesmutter im demokratischen  
Sektor haben soll, dem Amt Jugendhilfe/Heimerziehung beim  
Volksbildungsamt des Bezirksamtes Berlin-Pankow übertragen.

*Gründe:*

Die Ehe der Parteien ist durch Urteil des Stadtbezirksgerichtes Pankow vom 16. Dezember 1952 aus dem Verschulden beider Parteien geschieden worden. Aus der Ehe der Parteien ist die Tochter Susanne, geb. am 2. Oktober 1949, hervorgegangen. Die Klägerin hat das Sorgerecht auf ihre Person zu übertragen, beantragt. Der Beklagte hat geltend gemacht, dass er für das Kind gut sorgen würde und beantragt, ihm das Sorgerecht zu übertragen.

Gern. § 74 des EheG, ist für die Sorgerechtsübertragung allein das Wohl des Kindes entscheidend. Hierzu gehört jedoch nicht nur das körperliche und geistige Wohl, sondern auch gemäss Art. 31 der Verfassung der DDR das Recht und die oberste Pflicht, es im Geiste der Demokratie zu einem friedlichen und für den Frieden kämpfenden Menschen zu erziehen.

Nach Ansicht des Gerichtes sind hierzu beide Parteien nicht geeignet, zumindest die Kindesmutter nicht ohne Hilfe des Amtes Abt. Jugendhilfe/Heimerziehung beim Volksbildungsamt des Bezirksamtes Berlin-Pankow.

Der Kindesvater, der als Diplom-Ingenieur seine Kenntnisse nicht dem friedlichen Aufbau unseres demokratischen Sektors zur Verfügung gestellt hat, sondern der Frontstadt-Politik des Reuters-Senats, ist dafür gewiss nicht geeignet. Aber auch der Kindesmutter mangelt es vorläufig an dem nötigen Bewusstsein, um das Kind ohne Hilfe zu einem Bürger unserer DDR bzw. unseres demokratischen Sektors zu erziehen, der seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft zu erfüllen vermag. Dieser Mangel geht daraus hervor, dass sie bereit war, dem Kindesvater die Sorgerechte übertragen zu lassen, trotzdem sie wusste, dass sich dieser nach dem Westsektor Berlins begeben hat.

Es war daher zu beschliessen, dass das Personensorgerecht dem Amt Jugendhilfe/Heimerziehung beim Volksbildungsamt des Bezirksamtes Berlin-Pankow mit der Massgabe übertragen wird, dass S u s a n n e ihren Aufenthalt bei der Kindesmutter behalten soll, solange diese im